

Urlaub erteilen. Soll die Abwesenheit länger als zwei Monate dauern, so muß das Gesuch besonders triftig motivirt, zugleich ein tüchtiger, aus dem pfarrlichen Pfründe-Einkommen zu unterhaltender und vom Bischof approbirter Vicar aufgestellt, die Erlaubniß selbst aber ausdrücklich und schriftlich erteilt werden. Eine gänzliche Befreiung von der Residenzpflicht findet ausnahmsweise nur statt bei Pfründen, welche in der Art unirt sind, daß die eine Kirche die alleinige Residenz des Pfarrers ist, während die andere mit ihr unirt eine Kirche einen ständigen Vicar oder Expositus bekommt (Conc. Trid. Sess. VII, c. 7 De ref.); dann bei solchen Pfarrern und anderen Curatbeneficiaten, welche zugleich eine theologische Lehrstelle oder ein anderes geistliches Amt verwalten und sohin bezüglich eines Amtes eine Entbindung von der Residenz bedürfen (c. 5, X 5, 5); endlich bei Parochien, welche an Inhaber von Dignitäten oder Personaten ausnahmsweise verliehen sind, jedoch wieder mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit, den Seelsorgsposten durch einen beständigen Vicar providiren zu lassen (c. 30, X 8, 5). Die Strafen gegen Uebertreter des Gesetzes sind analog dieselben wie bei den Bischöfen; bei längerem Ungehorsam kann der Diöcesanbischof nicht nur arbiträre Strafschärfungen verfügen, sondern auch nach Befinden sogar Amtsentsetzung gegen die Renitenten verhängen (Conc. Trid. Sess. VI, c. 1; Sess. XXIII, c. 1 De ref.). — Auch die Vereinbarungen mit Rom erneuern diese Residentialgesetze und schärfen sie den Dignitären, Canonikern und übrigen Residentialbeneficiaten nach der ganzen Strenge der älteren Canones und des Tridentinums ein. Hiernach haben auch Synoden (z. B. das Kölner Provinzialconcil vom Jahre 1860, Acta et Decreta P. 2, tit. 1, c. 6), Diöcesanstatuten und bischöfliche Verordnungen die gemessensten Weisungen an den Diöcesanclerus erlassen. (Vgl. Ferraris, Biblioth. s. v.; Heim, Die Residenzpflicht der Pfarrer und Curaten, Augsburg 1888; v. Scherer im Archiv für Kirchenrecht XLVI [1881], 168 ff.; Kober in der [Züb.] Theol. Quartalschrift 1882, 8 ff.; Plat, Des obligations des curés. Chap. II. Résidence des curés, in der Nouv. Revue théol. XXVIII [1896], 252 ss.) [Bermaneder.]

Resignation heißt nach dem Sprachgebrauch der römischen Curie die bedingte Niederlegung eines Kirchenamtes, besonders zu Gunsten eines Dritten, während der unbedingte freiwillige Verzicht auf das Amt als Renuntiation bezeichnet wird. Diese Unterscheidung, welche für den Verleher mit dem päpstlichen Stuhle beachtenswerth ist, wird aber sonst nicht immer festgehalten; vielmehr werden die beiden Ausdrücke meist promiscue für jeden Verzicht auf ein kirchliches Amt gebraucht. — Das Recht kennt eine stillschweigende und eine ausdrückliche Resignation. Jene geschieht durch Handlungen, deren Vornahme oder Wirkungen mit der Bei-

behaltung des Kirchenamtes gesetzlich unvereinbar sind. Dazu gehören die Ablegung der feierlichen Klostergelübde oder Ordensprofess von Seiten eines bespfründeten Weltgeistlichen (c. 4 in VI 3, 14); die Eingehung einer Ehe von Seiten eines präbendierten Minoristen (c. 1. 3. 5, X 3, 3); die Annahme eines zweiten, mit der bisherigen Pfründe unverträglichen Beneficiums (s. d. Art. Cumulation); der Uebertritt zu einer katholischen Confession (s. d. Art. Reservatum eocl.). — Die ausdrückliche Resignation setzt vor Allem einen hinreichenden Grund voraus. Das Summarium zu c. 10, X 1, 9 gibt diese canonischen Gründe in den Versen:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,
Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit,
d. i. physische oder geistige Gebrechlichkeit, Mangel der für das betreffende Amt nöthigen Kenntnisse, Gewissensbeängstigung, ein die Irregularität begründender Defect, selbstgegebenes Aergerniß und unverschuldete beharrliche Anfeindung (c. 5. 9. 10, X 1. c.). Ueberdies ist die gültige Niederlegung des Kirchenamtes bedingt durch die Einwilligung des competenten Kirchenobern, sohin bei Niederlegung einer höhern Pfründe durch die Genehmigung des Papstes (c. 9, X eod.; c. 2. 4, X 1, 7), bei geringeren Pfründen durch den Consens des Bischofs (c. 4, X 1, 9), sowie bei Patronatspfründen noch insbesondere die Zustimmung des Patrons erfordert wird. Wer willkürlich sein Kirchenamt aufgibt oder verläßt und nach geschehener Aufforderung nicht zurückkehrt, verliert nicht nur dieses, sondern auch jedes andere, welches er etwa inzwischen in Besitz genommen hat (c. 81. 82, C. VII, q. 1; c. 3, X 1, 7; c. 7, X 3, 19). Die ausdrückliche Resignation kann nun entweder unbedingte oder bedingte abgegeben werden. Bei der unbedingten Entfagung hat sich der Beneficiat, wenn er Cleriker der höhern Weihen ist, vorerst über die Sicherstellung seines standesmäßigen Unterhaltes auszuweisen (Conc. Trid. Sess. XXI, c. 2 De ref.). Eine bedingte Resignation kann wiederum stattfinden entweder durch Austausch des bisherigen Kirchenamtes gegen ein anderes, oder mit Vorbehalt einer lebenslänglichen Rente, oder mit Ausbedingung bereinstigter Wiedereintritts in das temporär aufgegebenes Kirchenamt, oder endlich durch Abdankung zu Gunsten eines andern Bewerbers. Wegen mehrfacher bei derlei bedingten Resignationen untergelaufenen Mißbräuche haben die Gesetze verschiedene Beschränkungen statuiert, die wir hier in Kürze andeuten wollen. 1. Die Vertauschung einer Pfründe gegen eine andere (permutatio) ist unter Voraussetzung der oben angeführten allgemeinen Erfordernisse zwar erlaubt; doch müssen beide Beneficiaten, die ihre Stellen gegeneinander vertauschen wollen, dieselben vorerst frei und ohne Vorbehalt in die Hände des competenten Kirchenobern niederlegen. Jedes gegenseitige pactum, z. B. de compensandis fructibus etc., wäre simonistisch (c. 5, X 3, 19); gegen